



Gemeinde Gempenach

3215 Gempenach

GEMEINDE GEMPENACH

REGLEMENT UEBER DIE WASSERVERSORGUNG

Die Gemeindeversammlung

gestützt

auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser (ergänzt durch das Gesetz vom 11. Februar 1982)

auf das Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981 zum Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser

auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden

auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden

auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983

auf das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz

auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern

auf das Gesetz vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuern

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindegesetz) und dessen Revision vom 28. September 1984

auf das Gesetz vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG)

auf das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

auf das Gesetz vom 25. September 1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts (VGOG) und an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

beschliesst :

I. ALLGEMEINES

Anwendungs-
bereich

Art. 1.- 1

Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen oder am Netz bereits angeschlossen sind.

2

Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen dem Artikel 12 des vorliegenden Reglementes.

Gemeinde-
aufgabe

Art. 2.- 1

Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung und das Gewerbe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

2

Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner ausgeführt

(SVGW).

3

Zielsetzung: Die Gemeinde überwacht die gemeindeeigenen Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen. Die Wasserqualität ist vier mal im Jahr gemäss den Vorschriften zu untersuchen. Die Resultate werden jeweils veröffentlicht. Für alle Aufgaben in diesem Zusammenhang besteht ein Pflichtenheft.

4

Die Gemeinde ist bestrebt, den Nitratgehalt des gemeindeeigenen Wassers durch geeignete Massnahmen möglichst tief zu halten.

Abonnement

Art. 3.- 1

Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnent anmelden.

2

Die Gültigkeitsdauer des Abonnementes beträgt ein Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Anschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

3

Bei Handänderung eines Grundstückes mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über.

Finanzierung

Art. 4.- 1

Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglementes sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

2

Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II. WASSERZAEHLER

Installation

Art. 5.- 1

Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie übernimmt den Kauf und den normalen Unterhalt derselben.

2

Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes, vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

3

Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorgehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

Ablesung

Art. 6.- 1

Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.

2

Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch eine vom Gemeinderat bestimmte Person durchgeführt.

Miete

Art. 7.- 1

Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen. Dieser ist Bestandteil der jährliche Grundgebühr.

2

Der Preis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Installations-, Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage.

III. VERTEILERINSTALLATIONEN

Hauptleitungen

Art. 8.- 1

Das öffentliche Trinkwasserverteilnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die vom Gemeinderat geführten Wasserversorgungspläne bestimmen und grenzen das Trinkwasserverteilernetz ab.

Privat-
verteiler

Art. 9.- 1

Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilleitungen. Diese bestehen aus

- einem Anschluss an die Hauptleitung
- einem Absperrschieber in der Nähe der Hauptleitung, der jederzeit zugänglich sein muss. Der Installationsort bestimmt die Gemeinde. Der Schieber muss bei der Gemeinde bezogen werden.

Für Anschlüsse an die Hauptleitung dürfen nur galvanisierte, bejutete und geteerte Rohre benutzt werden. Die Gemeinde bestimmt den Betriebsdruck, dem die Rohre standhalten müssen. Die Rohre müssen vor dem Einfrieren geschützt, in einer Mindestdiefe von 120 cm verlegt werden.

2

Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.

3

Nur Installateure, welche im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an die Hauptleitungen und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

Kosten
zu Lasten
des
Abonnenten

Art. 10.- 1

Die Installationskosten des Privatverteilnetzes, vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.

2

Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und allfällige Aenderungen an den Installationen, die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückeigentümer zu tragen.

3

Die Installationen ab dem Anschluss an die Hauptleitung, inklusive Absperrschieber und Anschlussinstallation, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

Kontrolle

Art. 11.- 1

Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) entsprechen.

2

Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an die Hauptleitung, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Private
Quellen

Art. 12.- 1

Eigentümer, die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind frei, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Leitung bis zum Grundstück zu erstellen. (Als Kriterium für die Wasserqualität gelten die bakteriologischen Werte.)

2

Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilnetz.

Hydranten

Art. 13.- 1

Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

2

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

3

Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann die Benützung zu anderen, der Öffentlichkeit dienenden Zwecken bewilligen. Es besteht eine Publikationspflicht.

IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Verpflichtungen des
Abonnenten

Art. 14.- 1

Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt werden.

2

Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation sofort wieder instandzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht sofort nach, so lässt der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen.

3

Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden.

4

Die Grundstückeigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren an Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.

5

Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

Verantwortlichkeiten des Abonnenten

Art. 15.- 1

Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Verbote

Art. 16.- 1

Es ist dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeinde.

2

Es dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

3

Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten, die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Einschränkung
und Unterbruch
der Wasser-
abgabe

Art. 17.- 1

Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

2

Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Gebrauchs von Wasser. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden. Solche Massnahmen geben keine Ansprüche auf Herabsetzung der Grundgebühr.

Verantwortlich-
keit der
Gemeinde

Art. 18.- 1

Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Wasserverluste

Art. 19.- 1

Der Gemeinderat kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.

2

Die Kosten für die Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

3

Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 14 Absatz 2 ist anwendbar.

V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Im
Allgemeinen

Art. 20.- 1

Für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben

- a) Wasserpreis für den Bau
- b) Anschlussgebühren
- c) Abonnement und Zählermiete
- d) Wasserpreis

Wasser
für den Bau

Art. 21.- 1

Die Abgabe von Wasser für den Bau bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.

2

Der Wasserpreis für den Bau wird durch eine einmalige Abgabe bezahlt. Sie wird wie folgt festgesetzt:

- Fr. 200.- für Einfamilienhäuser
- Fr. 300.- für Doppel-Einfamilienhäuser

3

Der Gemeinderat ist befugt, die Höhe der Abgabe, die nicht im vorgehenden Absatz vorgesehen ist, festzusetzen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 500.-

Anschluss-
gebühr
a) bebauter
Grund
(Gebäude)

Art. 22.- 1

Die Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück (Gebäude) wird wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr von Fr. 1'500.- pro Anschluss sowie Fr. 8.- pro m² Gebäudenutzfläche, berechnet nach Art. 54 und 55 des Ausführungsreglementes vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983.

b) Vergrößerung oder
Umbau

Art. 23.- 1

Bei Vergrößerung oder Umbau eines Gebäudes wird die in Artikel 22 vorgesehene Gebühr von der zusätzlichen Nutzfläche erhoben. Dies sofern sich unter dem Gesichtspunkt der Wasserversorgung zusätzliche Vorteile ergeben.

- c) nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke
- Art. 24.- 1
Die Gemeinde erhebt unter dem Vorbehalt des Artikels 12 ebenfalls eine Gebühr für an die Wasserversorgung nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke.
- 2
Sie wird wie folgt festgesetzt:
Fr. 2.- pro m² Grundstücksfläche.
- 3
Zur Berechnung der Gebühr für Grundstücke, die ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, wird nur die an den Hof angrenzende Fläche berücksichtigt. Der Gemeinderat bestimmt diese Fläche unter Berücksichtigung des Zonen-nutzungsplanes des Gemeinde.
- d) Zahlungsweise
- Art. 25.- 1
Die in den Artikeln 21 und 23 vorgesehenen Gebühren werden mit der Abgabe der Baubewilligung erhoben.
- 2
Die im Artikel 22 vorgesehene Gebühr wird bei Anschluss erhoben.
- 3
Die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach Bauabschluss der öffentlichen Leitungsanlagen erhoben.
- 4
Sofern die in Artikel 24 vorgesehene Gebühr erhoben wurde, wird diese von der in Artikel 22 vorgesehenen Gebühr abgezogen.
- Jahresabonnement
- Art. 26.- 1
Das Abonnement und die Zählermiete ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Grundgebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:
Fr. 50.- pro Haushalt.
- Zählermiete
- Art. 27.- 1
Die jährliche Zählermiete, berechnet gemäss Artikel 7, ist in der Grundgebühr gemäss Artikel 26 enthalten.

Wasserpreis

Art. 28.- 1

Der Wasserpreis liegt zwischen Fr. 2.70 und Fr. 3.30 pro m³.

2

Die Festsetzung des Wasserpreises obliegt der Gemeindeversammlung.

Zahlungs-
weise

Art. 29.- 1

Die Gebühren und Abgaben, wie sie in den Artikeln 26 bis 28 vorgesehen sind, sind jährlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Strafen

Art. 30.- 1

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von 20.- bis 1'000.- Franken, je nach Schwere des Falles, geahndet. Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel
gegen die
Anwendung des
Reglementes

Art. 31.- 1

Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

2

Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

gegen die
Gebühren-
pflicht und
den Gebühren-
betrag

Art. 32.- 1

Einsprachen betreffend die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in einer schriftlichen und begründeten Form einzureichen.

2

Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung Art. 33.- 1
 Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.
- Inkrafttreten Art. 34.- 1
 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Gempnach am 5. März 1992.

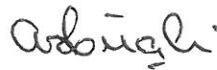
Die Gemeindegemeinschaft:



Th. Müller



Der Ammann:



A. Hügli

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion

Freiburg, den 17. Juli 1992

Die Staatsrätin
Direktorin der Gesundheits- und
Sozialfürsorgedirektion:

